

5. Februar 2014

**Schriftliche Anfrage**

von Marco Denoth (SP)  
Heinz Steger (FDP)  
und 4 Mitunterzeichnenden

Das Planungs- und Baugesetz des Kanton Zürichs (PBG) sieht in den §233 und 234 vor, dass ein Grundstück erst als baureif zu bezeichnen ist, wenn unter anderem „durch die bauliche Massnahme keine (...) durch den Gemeinderat (in der Stadt Zürich den Stadtrat) beantragte planungsrechtliche Festlegung nachteilig beeinflusst wird“.

Seit der Verabschiedung des Stadtrates (StRB 882/2013 vom 18.09.2013) für die öffentliche Anhörung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung wird wegen der sogenannten negativen Vorwirkung die gültige sowie auch die ab 23.10.2013 neu aufgelegte BZO auf alle Projekte angewandt, welche zum Zeitpunkt des o.g. Stadtratbeschlusses vom 18.09.2013 zwar eingereicht, jedoch noch nicht bewilligt sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieviele Projekte waren am 18.09.2013 im Amt für Baubewilligungen pendent, also eingereicht und noch nicht bewilligt?
2. Wieviele und welche Projekte sind nach der neuen BZO nicht mehr bewilligungsfähig?
3. Wieviele davon sind von der Neuregelung des sogenannten „Zürcher Untergeschoss“ betroffen?
4. Wie berät der Stadtrat die Baugesuchstellenden, welche Projekte wie in Frage 2 beschrieben im Amt für Baubewilligung hängig haben?
5. Wie stellt sich der Stadtrat zum Vorwurf, dass das gleiche Amt für Städtebau, welche die neue BZO entwickelt hat, gleichzeitig Architekten beraten hat und diese in keinsten Weise auf die bevorstehenden neuen baugesetzlichen Gegebenheiten hingewiesen hat?
6. Hat der Stadtrat einen Ermessensspielraum in der Anwendung des §234 PBG und wie denkt er diesen anzuwenden?

*Im Spw* *Stadtrat* *D. Frei*  
*bach* *H. Steger* *M. Denoth*  
*F. Müller* *H. B. S.* *S. im Oberhof*  
*Wolf* *J. Pöhlmann*  
*S. Winkler*